



**presserat**

## **Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0333/25/2-BA-V**

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 21.02.2025 einen Beitrag mit der Überschrift „Die Direktkandidaten stellen sich vor“. „Zur Bundestagswahl am 23.02.2025 stellen sich im Wahlkreis 102 neun Direktkandidaten zur Wahl“, heißt es in der Leadzeile. „In kurzen Statements umreißen sieben von ihnen, wofür sie und ihre Politik stehen“.

II. Der Beschwerdeführer ist einer der Direktkandidaten des Landkreises, der aber zu den zweien gehört, die nicht von der Zeitung vorgestellt wurden. Seine Kandidatur als Parteiloser sei ignoriert worden. Das sei ein undemokratischer und unfairer Akt, der seine Erfolgssichten bei der Bundestagswahl erheblich beeinträchtigt.

III. Die stellvertretende Chefredakteurin der Beschwerdegegnerin erklärt, es sei zutreffend, dass nicht alle Direktkandidaten in der Printausgabe der Zeitung dargestellt worden seien. Im Vorfeld habe eine sorgfältige Auswahl stattgefunden, bei der man sich entschieden habe, die Kurzporträts auf Kandidaten zu beschränken, deren Parteien im Bundestag oder Landtag vertreten seien. Man habe bewusst nur die großen Parteien berücksichtigt, da diese aufgrund der Zweitstimmen realistische Chancen auf einen Einzug in den Bundestag gehabt hätten. Zusätzlich sei der Kandidat der Partei VOLT aufgenommen worden, da diese insbesondere bei jungen Wählern beliebt sei, bei der Europawahl 2024 einen beachtlichen Erfolg erzielt habe und der Kandidat aus einer Stadt im Verbreitungsgebiet der Zeitung

stamme. Auf die Darstellung des parteilosen Beschwerdeführers sowie des Kandidaten der MLPD habe man aus den genannten Gründen verzichtet. Zudem sei der parteilose Kandidat bereits ausführlich in einem halbseitigen Artikel in der Ausgabe vom 17.02.2025 vorgestellt worden. Eine Ungleichbehandlung sei daher nicht ersichtlich.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss befindet, dass die Berichterstattung der Zeitung im Einklang mit dem Pressekodex steht. Es liegt im Ermessen der Redaktion, welchen Parteien und Politikern sie eine Plattform bietet. Dabei gibt es keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

### **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>